walderwyss rechtsanwälte

Genf, den 4. Juni 2025

FlowBank AG in Liquidation
Rundschreiben an die Gläubiger Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Liquidation der FlowBank AG in Liquidation (**FlowBank** oder **Bank**) informiert Walder Wyss AG, Niederlassung Genf (der **Liquidator**) die Gläubiger der Bank mit diesem Rundschreiben[1] über die Verwertung der Aktiven, die laufenden Gerichtsverfahren sowie die erste Ausschüttung der Liquidationsdividende.

1. Verwertung der Vermögenswerte

1.1. Beteiligung an der LCG UK

1.1.1. Hintergrund

Zur Erinnerung: Die FlowBank hält 100% des Aktienkapitals der London Capital Group Limited (United Kingdom) (**LCG UK**).

Bei der Prüfung der Bücher der Bank entdeckte der Liquidator die Existenz einer Forderung der FlowBank gegenüber LCG UK in Höhe von GBP 6'619'823.00 per 31. Dezember 2023[2], die aus konzerninternen Darlehen resultierte (die **LCG-Schuld**). Im Dezember 2024 wurde die LCG-Schuld in Höhe von GBP 300'000.00 teilweise an die FlowBank zurückgezahlt. LCG

[1] *Unsere Datenschutzerklärung ist unter folgendem Link abrufbar: Walder Wyss Rechtsanwälte | Datenschutz. Wir bitten Sie, diese Datenschutzerklärung sorgfältig durchzulesen, da sie Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen diesbezüglich zustehenden Rechte informiert.*

[2] Die Höhe der LCG-Schuld wurde im Laufe des Jahres 2024 reduziert.

UK teilte dem Liquidator mit, dass LCG UK nicht in der Lage sein werde, die LCG-Schuld zurückzuzahlen.

Andererseits war die Gesellschaft SLCG INTERNATIONAL DMCC (**SLCG**) Schuldnerin von LCG UK in Höhe von insgesamt GBP 4'786'198.95. Auf Ersuchen des Liquidators schickte LCG UK am 24. Januar 2025 ein Mahnschreiben an SLCG, in dem sie die Rückzahlung der SLCG-Schuld bis zum 28. Februar 2025 verlangte. Mit Schreiben vom 7. Februar 2025 antwortete SLCG, dass sie aufgrund des Konkurses von FlowBank nicht in der Lage sei, die SLCG-Schuld zurückzuzahlen.

Angesichts dieser Situation wäre LCG UK gezwungen gewesen, die SLCG-Schuld zu tilgen, was zu ihrer Überschuldung und zur Verletzung ihrer Eigenkapitalverpflichtungen geführt hätte. Diese Unsicherheit hätte zur Liquidation von LCG UK geführt, mit der Folge einer Wertminderung der Vermögenswerte zum Nachteil der Konkursmasse der Bank angesichts der Liquidationsprognosen von LCG UK.

1.1.2. Debt Swap

Nach einer gründlichen Analyse der Situation und der Suche nach der bestmöglichen Option führte der Liquidator die folgende Transaktion durch (die **Debt Swap Operation**):

(i) Die Abtretung der SLCG-Schulden durch LCG UK an die Konkursmasse der FlowBank;

(ii) Der gleichzeitige Verzicht der FlowBank auf die LCG-Schuld; und

(iii) Die Aufrechterhaltung einer Schuld von LCG UK gegenüber der FlowBank in Höhe von GBP 200'000.00.

Gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. a der Verordnung der FINMA über die Bankeninsolvenz vom 30. August 2012 (die **BIV-FINMA**) hielt es der Liquidator für angebracht, die Operation Debt Swap **unverzüglich** und somit ohne vorherige Mitteilung an die Gläubiger der FlowBank durchzuführen, um ein Liquidationsverfahren von LCG UK zu vermeiden und um:

(i) den durch LCG UK repräsentierten Vermögenswert zu erhalten, indem ihr Fortbestand trotz der Unfähigkeit von SLCG, die SLCG-Schulden zurückzuzahlen, gewährleistet wird; und

(ii) die Finanzlage von LCG UK zu sanieren, was eine *sine qua non* Voraussetzung für ihre langfristige Lebensfähigkeit und für jede geplante Veräußerung von LCG UK-Aktien ist (siehe Abschnitt 1.1.3 unten).

Am 24. April 2025 wurde zwischen LCG UK und FlowBank ein *Deed of assignment and waiver* unterzeichnet, der ab diesem Datum wirksam wurde.

1.1.3. Verkauf der Aktien von LCG UK

Die Mitglieder des Managements von LCG UK äußerten den Wunsch, alle Aktien von LCG UK zu kaufen, und der Liquidator forderte sie auf, ihm bis Mitte Juni ein Angebot *in principle,* d.h. ein unverbindliches Angebot zu unterbreiten.

Nach Erhalt des Angebots wird der Liquidator dieses den Gläubigern vorlegen und ihnen die Möglichkeit geben, ihm ein Angebot über einen höheren Betrag zu unterbreiten. Die Gläubiger von FlowBank werden zu gegebener Zeit weitere Informationen über das Verkaufsverfahren erhalten, unter anderem wie sie ihr Interesse bekunden und Zugang zu detaillierteren Unterlagen erhalten können (d.h. Bedingungen für den Zugang zu einem *Datenraum* und andere Aspekte des Verkaufsverfahrens).

1.2. Beteiligung an LCG BHS

Zur Erinnerung: FlowBank hält 100% des Aktienkapitals von London Capital Markets Limited (Bahamas) (**LCG BHS**). Die Bank hat eine Forderung in Höhe von USD 10'836'015.40 gegen LCG BHS, die sich nach Verrechnung aus den Büchern der Bank ergibt (die **BHS-Schuld**).

LCG BHS wurde aufgelöst und befindet sich derzeit gemäß der Entscheidung des *Supreme Court of the Bahamas* vom 17. Februar 2025 in Liquidation. Ein offizieller Liquidator wurde auf den Bahamas ernannt.

Der Insolvenzverwalter beabsichtigt nicht, weitere Schritte zur Eintreibung der BHS-Schuld zu unternehmen. Er ist der Ansicht, dass die Eintreibung der BHS-Schuld angesichts der damit verbundenen Kosten und Gebühren sowie der geringen Chancen, im Konkurs von LCG BHS eine Dividende zu erhalten, unverhältnismäßig wäre.

Gemäss Art. 21 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG haben die Gläubiger die Möglichkeit, die Abtretung der Rechte an der BHS-Schuld zu beantragen. Die Abtretungsanträge müssen innerhalb von 30 Tagen **schriftlich** an die Adresse des Liquidators (Walder Wyss SA, rue du Rhône 14, 1204 Genf) gerichtet werden.

1.3. Eintreibung von Forderungen gegen Kunden der FlowBank

Bis heute hat FlowBank Forderungen gegen einige Kunden aufgrund eines negativen Saldos auf deren Konto.

Wie im Rundschreiben an die Gläubiger Nr. 3 vom 20. Februar 2025 angegeben, verzichtete der Liquidator darauf, Forderungen in Höhe von CHF 100.00 oder weniger einzuziehen, und bot den Gläubigern das Recht an, sich diese Ansprüche abtreten zu lassen. Innerhalb der gesetzten Frist meldete sich kein Gläubiger.

Alle Kunden, die der Bank mehr als CHF 100.00 schulden, wurden vom Liquidator gemahnt, wodurch einige Forderungen eingezogen werden konnten. Im Übrigen beabsichtigt der Liquidator nicht, weitere Schritte zu unternehmen, um Forderungen von bis zu CHF 1'000.00 einzutreiben. Der Liquidator ist der Ansicht, dass die Eintreibung dieser Forderungen aus den folgenden Gründen unverhältnismässig ist:

- FlowBank hat Forderungen von bis zu CHF 1'000.00 gegen mehrere hundert Kunden in einer Gesamthöhe von ca. CHF 30'000.00.
- Es gibt keine Schuldanerkennung.
- Die betroffenen Kunden sind in der Schweiz, aber auch in vielen anderen Gerichtsbarkeiten ansässig.

Gemäss Art. 21 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG haben die Gläubiger die Möglichkeit, die Abtretung der Rechte an den oben erwähnten Forderungen der FlowBank zu beantragen. Die Abtretungsanträge müssen innerhalb von 30 Tagen **schriftlich** an die Adresse des Liquidators (Walder Wyss SA, rue du Rhône 14, 1204 Genf) gerichtet werden.

Bei Forderungen über CHF 1'000.00 behält sich der Liquidator das Recht vor, alle Massnahmen zu ergreifen, die er für die Eintreibung dieses negativen Saldos als nützlich oder notwendig erachtet.

1.4. Mietverträge für Geschäftsräume

Der Vermieter der von der FlowBank gemieteten Geschäftsräume an der Esplanade de Pont-Rouge 9, 1212 Grand-Lancy (die **Geschäftsräume**) hat eine Forderung für alle ab dem Monat nach der Konkurseröffnung bis zum Ende des Mietvertrags geschuldeten Mietzinse angemeldet, d.h. einen Gesamtbetrag von CHF 11'723'421.40. Diese Forderung wurde im Kollokationsplan, der am 20. Februar 2025 veröffentlicht wurde, in der 3. Klasse kolloziert.

Bei der Anmietung der Geschäftsräume hat die FlowBank Umbauarbeiten auf eigene Kosten durchgeführt deren Kosten sich auf schätzungsweise CHF 4'674'745.82 belaufen. Um die Forderung des Vermieters im Interesse der Konkursmasse und mit Zustimmung der FINMA zu reduzieren, verhandelte der Liquidator mit dem Vermieter über einen Rückkauf dieser Investition in Höhe von CHF 2'956'0000.00 oder CHF 1'575/m^2 exkl. MwSt. (der **Rückkaufbetrag**). Der Übernahmebetrag wird von den kollozierten Mietforderungen abgezogen, wobei der Vermieter den Restbetrag des Übernahmebetrags an die Konkursmasse zahlt, falls die Mietforderungen infolge einer Neuvermietung aller Flächen der Geschäftsräume unter den Übernahmebetrag fallen sollten.

Der Vermieter hat auch sein Retentionsrecht gemäss Art. 268 bis 268b OR ausgeübt, d.h. ein Faustpfandrecht gemäss Art. 37 Abs. 2 SchKG an den Möbeln, die sich in den gemieteten Räumlichkeiten befinden und die der Einrichtung und dem Gebrauch der Geschäftsräume

dienen. Eine Forderung von CHF 617'022.18 wurde als durch dieses Faustpfand gesicherte Forderung im Kollokationsplan, der am 20. Februar 2025 veröffentlicht wurde, kolloziert. Gemäss Art. 31 Abs. 2 der BIV-FINMA führt der Liquidator mit Zustimmung des Vermieters im Einzelfall einen freihändigen Verkauf von rund 50% des Neuwerts der Möbel in den Geschäftsräumlichkeiten durch, um diese Forderung zu reduzieren.

Alle interessierten Personen können sich beim Liquidator melden, indem sie ihn unter der folgenden E-Mail-Adresse kontaktieren: project-liquidateurfb@walderwyss.com

Was die Möbel betrifft, die sich in den Geschäftsräumen in Zürich befanden, so werden die noch im Besitz des Liquidators befindlichen Möbel Gegenstand eines freihändigen Verkaufs zu 50 % des Neuwerts (der insgesamt auf CHF 30'000.00 geschätzt wird) oder durch eine Auktion auf einer Plattform wie www.ricardo.ch sein. Folgende Güter sind betroffen:

Typ	**Marke**	**Modell**	**Menge**
Schreibtisch	Lista office	Elektrischer Sitz-Steh-Schreibtisch	16
Schreibtisch	YAASA	Elektrischer Sitz-Steh-Schreibtisch	2
Stuhl	Topstar	Stuhl schwarzer Stoff	18
Kasten	steelcase	Aufbewahrungscontainer Büro	6
Schrank	Generisch	Rollkorpus	2
Vase	Generisch	Blumentopf Größe XL	4
Vase	Generisch	Blumentopf Größe L	2
Zubehör	Generisch	Spender für Desinfektionsgel	2
Lampe	Generisch	Vertikale Halogenlampe	2
Zubehör	Generisch	Mantelständer	3
Schrank	Generisch	Wartezimmermöbel 3-türig Holz	1
Sessel	Generisch	Sofa Jaan Leder Schwarz	1
Sessel	Generisch	Sessel Jaan Leder schwarz	1

Zubehör	ALESSI	Alessi Obstschale aus Edelstahl	1
Zubehör	Generisch	Kleiner Tresor	1
Zubehör	Generisch	Häcksler fellowes 225ci	1
Zubehör	Primavista	Luftkühler	1
Zubehör	Generisch	Mülleimer gross	2
Zubehör	Generisch	Mülleimer klein	3
Zubehör	Generisch	Regenschirmhalter	1
Zubehör	Generisch	Papierkorb	8
Zubehör	Generisch	Ordnerbox aus Metall schwarz	3
Kaffeemaschine	Nespresso	Nespresso Doppelter Auslauf C9203	1
Kaffeemaschine	Nespresso	Nespresso Simple 9737	1
Zubehör	Generisch	Whiteboard auf Rollen 80 x 120	4
Tisch	Generisch	Couchtisch Jaan	1
Tisch	Eoos	Tisch Walnuss 200x115	1

Alle interessierten Personen können sich beim Liquidator melden, indem sie ihn unter der folgenden E-Mail-Adresse kontaktieren: project-liquidateurfb@walderwyss.com .

Gemäss Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA haben die Gläubiger das Recht, von der FINMA eine anfechtbare Verfügung für diese geplante Verwertung zu verlangen. Verfügungsgesuche sind innerhalb von 30 Tagen an die FINMA zu richten. Die Gläubiger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die FINMA berechtigt ist, vor Erlass der Verfügung von ihnen die Zahlung eines Kostenvorschusses zu verlangen. Wird innerhalb der gesetzten Frist kein Antrag auf Erlass einer Verfügung an die FINMA gerichtet, wird der Liquidator den freihändigen Verkauf durchführen.

2. Laufende Gerichtsverfahren

Von den sechs Anfechtungsklagen, die innerhalb der Frist eingereicht wurden, sind fünf Klagen noch hängig, nachdem ein Gläubiger eine der Klagen zurückgezogen hat. Bitte beachten Sie, dass sich diese Klagen noch in einem Anfangsstadium befinden.

Darüber hinaus waren zum Zeitpunkt des Konkurses vier Zivilprozesse anhängig, die gemäß Art. 207 SchKG ausgesetzt wurden. Eine Entscheidung darüber, ob diese Prozesse weitergeführt werden oder ob auf eine Weiterführung verzichtet wird, wird der Liquidator in Kürze treffen. Sollte der zweite Weg gewählt werden, wird der Liquidator – vorbehaltlich von Ausnahmen – den Gläubigern die Möglichkeit bieten, die Abtretung der Ansprüche gemäss Art. 28 Abs. 2 BIV-FINMA und Art. 260 Abs. 1 SchKG zu beantragen.

Darüber hinaus ist der Liquidator gegen Dritte vorgegangen, die Vermögenswerte und/oder Forderungen halten, die der Bank zustehen und deren Rückgabe gefordert wird.

3. Erste Ausschüttung der Liquidationsdividende

Die Frist zur Anfechtung der provisorischen Verteilungsliste (wie im Gläubigerrundschreiben Nr. 4 vom 4. April 2025 definiert) lief am 14. April 2025 ab. Da innerhalb dieser Frist keine Anfechtung erfolgte, wurde die provisorische Verteilungsliste am 15. April 2025 rechtskräftig.

Die an die Gläubiger der dritten Klasse im Rahmen der ersten Abschlagszahlung gezahlte Liquidationsdividende beläuft sich bis heute auf etwa CHF 247'000'000. Die Auszahlung der Liquidationsdividende an diese Gläubiger erfolgte größtenteils in der zweiten Hälfte des Monats April. Zahlungen, die noch nicht getätigt werden konnten, betreffen Gläubiger, die keine, unvollständige oder falsche Anweisungen erteilt haben (z.B. Empfängerbank verweigert die Annahme von CHF).

Die Liquidatorin bittet diejenigen Gläubiger, die bis zum jetzigen Zeitpunkt noch keine erste Abschlagszahlung aus der Liquidationsdividende erhalten haben, ihre Überweisungsanweisung an die folgende Adresse zu senden: project-liquidateurfb@walderwyss.com.

Freundliche Grüsse

Für die FlowBank AG in Liquidation

Walder Wyss AG, Genf